

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Neißeaue

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) und § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 43

Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

Der Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

In diesem Fall ist die Absetzmenge durch Messung mittels eines dafür eingebauten geeichten Wasserzählers („Gartenzähler“) zu ermitteln und dem Antrag auf Absetzung als Nachweis beizufügen. Die Kosten für den Einbau des „Gartenzählers“ sind vom Gebührenschuldner zu tragen. Der Einbau muss fachgerecht durch eine entsprechende Firma erfolgen und muss der Gemeinde schriftlich angezeigt werden (Zählereinbauschein und Zählerstand). Eichfristen sind vom Gebührenschuldner zu überwachen und Zählerwechsel selbständig zu veranlassen.

Artikel 2

§ 47

Höhe der Abwassergebühren

Der § 47 wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, 2,57 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalschlamm und Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben/ Fäkalgruben/ Kleinkläranlagen/ biologischen Kleinkläranlagen Mehrkammergruben/ Mehrkammerausfallgruben, Einkammergruben beträgt die Gebühr 24,04 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalwasser/Fäkalschlamm aus abflusslosen Gruben/ Fäkalgruben/ Kleinkläranlagen/ biologischen Kleinkläranlagen/ Mehrkammergruben/ Mehrkammerausfallgruben/ Einkammergruben beträgt der Grundpreis 78,61 EUR.

Artikel 3

§ 49 Grundgebühren

Der Absatz 1 des § 49 wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 41 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.
Die Grundgebühr beträgt für eine Wohnung 16,00 €/Monat.

Als Wohnung gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach Ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, falls eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. zur Mindestausstattung gehören Koch- und Waschgelegenheiten sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette. Die Größe der Räume ist im Übrigen nicht von Bedeutung.

Dabei ist es unerheblich, ob die Wohnung leer steht (nicht vermietet ist) oder nicht. Es fallen für leerstehende Wohneinheiten keine anderen fixen Vorhaltekosten an als für bewohnte. Die Grundgebühren werden für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung und nicht für die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung erhoben. Auch unbewohnte bzw. nicht vermietete Grundstücke und Wohneinheiten nehmen somit Vorhalteleistungen in Anspruch, weil der Gebührenpflichtige die Wohnnutzung jederzeit wieder aufnehmen kann und damit sofort den Anspruch auf Abwasserabnahme wieder erwerben kann. Bei endgültiger Wohnungsaufgabe bzw. Rückbau von Wohnungseinheiten entfällt nach Rückbau des Wasserzählers (kostenpflichtig für Anschlussnehmer) entsprechend auch die Grundgebühr für die Schmutzwasserentsorgung.

Für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung und einem Jahreswasserverbrauch von weniger als 600 m³ wird die Grundgebühr nach Wohnungsgleichwerten berechnet. Diese beträgt 16,00 €/Monat. Für Grundstücke mit gewerblicher, öffentlicher oder ähnlicher Nutzung und einem Jahresverbrauch von mehr als 600 m³ (Großkunden) beträgt die Grundgebühr pro Grundstück 64,00 €/Monat.

Für die Ermittlung der Wohnungseinheitsgleichwerte (WE-GW) wird auf den anrechenbaren Wasserverbrauch (§ 42 Absatz 1) des Vorjahres abgestellt, wobei je angefangene 150 m³/Jahr einem Wohnungseinheitsgleichwert entspricht. Fehlt ein Vorjahreswasserverbrauch, so ist dieser zu schätzen.

Sofern der Vorjahreswasserverbrauch eines Grundstückes mangels eigenen Wasserzählers nur einheitlich als Gesamtgröße festgestellt werden kann, wird bei gemischt genutzten Grundstücken (sowohl wohnliche als auch gewerbliche, öffentliche oder ähnliche Nutzung) der WE-GW in der Weise ermittelt, dass jeder Wohnungseinheit ein Verbrauch von 150 m³ zugerechnet wird, während der restliche Wasserverbrauch die Bemessungsgrundlage für die Anzahl des WE-GW bildet (je angefangene 150 m³ 1 WE-GW).

Artikel 4

§ 57 In-Kraft-Treten

Der § 57 wird um einen dritten Absatz ergänzt:

Die 1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Neißeaue vom 26.06.2015 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Neißeaue, den 08.11.2024



Wiesner
Bürgermeister



Dienstsigel

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.